Anlage A4
(Muster)

Bescheinigung für den Nachweis der geforderten Ruhezeit nach § 3.12 Nr. 2 bis 6

Name und Vorname: .....

Nummer des Schifferdienstbuches bzw. des Patents: .....

Schiffsname, einheitliche europäische Schiffsnummer oder amtliche Schiffsnummer	Ende der Reise Datum	Ende der Reise Uhrzeit	Betriebsform vor Ende der Reise	Letzte Ruhezeit vor Ende der Reise		Unterschrift des Schiffsführers
				Beginn	Ende	
	E	E1	E2	E3	E4	
1	2	3	4	5	6	7

Die Bescheinigung ist Bestandteil des Bordbuches auf dem Schiff, auf dem das Besatzungsmitglied seine Reise neu antritt, und somit ein Dokument nach § 1.10 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung.

Falsche oder nicht ordnungsgemäße Eintragungen können strafbar sein; zumindest handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten.

Verantwortlich für Eintragungen in der Bescheinigung ist der Schiffsführer des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat.

Anweisung zur Führung der Bescheinigung:

1. Die Bescheinigung muss bei jedem Wechsel des Schiffes vom Schiffsführer des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, ausgefüllt werden.
2. Sie ist dem Schiffsführer auf dem Schiff, auf dem die Reise neu angetreten wird, vorzulegen.
3. Die Eintragungen in der Bescheinigung müssen mit den Eintragungen im Schifferdienstbuch und im Bordbuch des Schiffes, auf dem die letzte Reise des Besatzungsmitgliedes stattgefunden hat, übereinstimmen.